



Österreichischer
Städtebund

.....
Rathaus, 1082 Wien
.....

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at
.....

DVR 0656097 | ZVR 776697963
.....

Unser Zeichen:
14/1069/2009
.....

bearbeitet von:
Dr. Schmid/Trusnic
.....

elektronisch erreichbar:
johannes.schmid@staedtebund.gv.at
.....

Stellungnahme

Bundesministerium für Inneres
Abteilung III/1 - Legistik
Herrengasse 7
1014 Wien

per E-Mail: bmi-III-1@bmi.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 07. September 2009
**Bundesgesetz, mit dem das
Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und
das Sicherheitspolizeigesetz geändert
wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem vom 10. August 2009, BMI-LR1335/0001-III/1/2009, übermittelten Schreiben betreffend „*Bundesgesetz, mit dem das Pyrotechnikgesetz 2010 erlassen und das Sicherheitspolizeigesetz geändert wird*“ nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt Stellung:

Anmerkungen zum praktischen Vollzug der gesetzlichen Regelungen

Im bisherigen Vollzug des geltenden Pyrotechnikgesetzes sowie der Pyrotechnik-Lagerverordnung 2004 (Pyr-LV) ergab sich oftmals die Problematik, dass immer wieder unzulässige Klassen bei Lagerungen bzw. im Verkauf vermutet wurden aber vom Amtssachverständigen und der Behörde

vor Ort nicht festgestellt werden konnten, da die gesetzliche Bezugsgröße das Gesamtsatzgewicht war. Die vor Ort betrauten Organe behielten sich deshalb oft mit der Größe des pyrotechnischen Gegenstandes, welche als ein Indiz für die entsprechende Klasse angesehen werden konnte. Zusätzlich wurde dies dann durch eine entsprechende Untersuchung abgeklärt.

Es wird erwartet, dass in einer neuen/novellierten Pyr-LV lediglich die Bezeichnungen der „alten“ Klassen gegen die „neuen“ Kategorien – wie im Pyrotechnikgesetz definiert - ausgetauscht werden. Diese Praxis könnte im Vollzug der Pyr-LV für die betrauten Organe dann zu Problemen führen, wenn in den Betriebsanlagen, in denen pyrotechnische Gegenstände gelagert werden, nicht die entsprechenden Atteste, die die Einstufung nach den Kategorien beinhalten, bereitgehalten werden und diese Kategorien auch aus den Konformitätserklärungen nicht erkennbar sind.

Es darf daher nochmals um Berücksichtigung der angeführten, kommunalrechtlich äußerst relevanten und dringlichen Novellierungen ersucht werden und bedanken wir uns bereits jetzt für das von Ihnen gezeigte Engagement zum Wohle unserer Städte und Gemeinden.

Abschließend darf angemerkt werden, dass eine Ausfertigung dieser Stellungnahme gleichzeitig ebenfalls an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at übermittelt wurde.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär